Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen

I. Zuwendungsziele, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Region Hannover verfolgt das Ziel, im Gebiet der Region Hannover eine flächendeckende Versorgung mit Frauenberatungsstellen sicherzustellen angemessen und gleichmäßig. Frauen sollen bei der Verhinderung und der Überwindung von Gewalterfahrungen unterstützt werden, vor weiterer Gewalt geschützt werden, Krisen und Notlagen sollen überwunden werden. Frauen sollen in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte sowie in der Gestaltung ihrer Lebenssituation bestärkt und unterstützt werden. In der Öffentlichkeit soll für die Überwindung und Ächtung von Gewalt gegen Frauen eingetreten werden. Ziel ist ein selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt und struktureller Ungleichheit.
- (2) Die Region Hannover gewährt gemäß §§ 23, 44, 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der "Allgemeinen Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuwendungen der Region Hannover an Dritte" Zuwendungen für Fachberatungsstellen von Frauen für Frauen (Frauenberatungsstellen und Notrufe) mit Sitz in der Region Hannover, soweit sie Beratung und Unterstützung für Frauen bei Gewalt, Krisen und Notlagen anbieten.

Nicht gefördert werden:

- 1. allgemeine Beratungsstellen (bspw. Lebensberatungsstellen)
- 2. Beratungsstellen für Frauen in spezifischen Lebenssituationen (wie bspw. Obdachlosigkeit, Zwangsheirat, Menschenhandel).
- 3. Erstberatung nach dem Gewaltschutzgesetz (BISS-Beratungsstellen)
- 4. Frauenhäuser
- 5. Beratungsstellen für Männer
- 6. Beratungsstellen für Queer
- (3) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Region Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und im Sinne des in Ziff. I genannten Zuwendungsziels einzusetzen für:

Beratung (Frauen, Angehörige, Fachkräfte)

2. Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit (Bspw. Prävention durch Bildungsveranstaltungen in Einrichtungen oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Informationsmaterialien, Informations- und Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen, Infoflyer, Internet)

3. Vernetzung (interdisziplinär auf der lokalen Ebene (z.B. Runde Tische, Präventionsräte), regional (z.B. Forum) und landesweit)

III. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Region Hannover.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können Fachberatungsstellen gewährt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Die Fachberatungsstelle arbeitet überparteilich und solidarisch auf der Grundlage einer Konzeption.
- 2. Die Fachberatungsstelle verfügt über geeignetes Personal und die erforderliche Ausstattung mit Sachmitteln. Das bedeutet:
- Für die Beratung werden Mitarbeiterinnen eingesetzt, die ein berufsspezifisches (Fach-) Hochschulstudium abgeschlossen haben, welches für die professionelle soziale Arbeit qualifiziert. Sie verfügen über Zusatzqualifikationen in der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und / oder im therapeutischen Bereich, die sie im Rahmen entsprechender Fort- oder Weiterbildung erworben haben. Alternativ verpflichten sie sich, mit dem Erwerb dieser Zusatzqualifikationen innerhalb von 6 Monaten zu beginnen.
- Es werden regelmäßig Supervisionen und Fortbildungen angeboten.

- Die Fachberatungsstelle verfügt über mindestens einen Beratungs- und einen Gruppenraum, die getrennt von Büroräumen sind.
- 3. Es besteht ein niederschwelliges Angebot. Dies bedeutet:
- Die Einrichtung ist gut kenntlich gemacht.
- Es bestehen bedarfsgerechte Öffnungszeiten, insbesondere auch für Berufstätige. Es sind offene Sprechstunden und/oder Telefonsprechzeiten eingerichtet. Die Erreichbarkeit ist auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gegeben, z.B. durch E-Mail, Fax, Anrufbeantworter (regelmäßiges Abhören). Sofern die Fachberatungsstelle nicht erreicht werden kann, wird an eine andere Stelle (z.B. Hilfetelefon) verwiesen.
- Es besteht ein Wahlrecht für die Einwohnerinnen hinsichtlich der Fachberatungsstelle, wobei auf die jeweiligen Beratungsstellen vor Ort hingewiesen werden kann.
- 4. Es erfolgt eine aktive Kooperation mit der Region Hannover. Dies beinhaltet, dass
- Rückmeldungen auf Anfragen der Region Hannover erfolgen,
- eine Teilnahme an jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen auf Einladung der Region Hannover erfolgt, und
- relevante Veränderungen rechtzeitig angezeigt werden.

V. Art und Umfang der Zuwendung, Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung gewährt.
- (2) Zuwendungsfähig sind alle tatsächlich geleisteten Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die für eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Durchführung der Arbeit, die Gegenstand der Förderung ist, notwendig sind.
- (3) Zuwendungsfähig sind pro Jahr die Ausgaben, die in dem jeweiligen Jahr getätigt wurden.
- (4) Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem insgesamt für die Förderung der Fachberatungsstellen nach diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten jährlichen Höchstbetrag. Dieser wird anhand eines einwohnerbezogenen Verteilungsschlüssels auf verschiedene gebildete Teilregionen verteilt. Den danach einer Teilregion zugeordnete Betrag erhalten die in der jeweiligen Teilregion tätigen Fachberatungsstellen. Über den Gesamtzuwendungsbetrag und die Verteilung entscheidet die Regionsversammlung der Region Hannover.
- (5) Die Zuwendung erhöht sich jährlich um 2 %.

(6) Übersteigen die von der Region und von anderen öffentlichen Stellen gewährten Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben, ist der übersteigende Betrag grundsätzlich anteilig (bezogen auf das Verhältnis der verschiedenen Zuwendungen zueinander) der Region zu erstatten. Auf eine Erstattung wird verzichtet, wenn der der Region zu erstattende Betrag weniger als 5 % des Zuwendungsbetrages der Region beträgt. Die Erstattung erfolgt in Form einer Rückzahlung oder dadurch, dass der Erstattungsbetrag von dem Zuwendungsbetrag für das Folgejahr in Abzug gebracht wird.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die unter Ziff. IV genannten Voraussetzungen werden als Auflagen Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- (2) Sofern zu der Arbeit der Fachberatungsstelle neben der Beratung von Frauen im Sinne dieser Richtlinie weitere Angebote gehören (z.B. BISS, Therapie), sind die verschiedenen Arbeitsfelder grundsätzlich voneinander abzugrenzen. Umfasst ein Arbeitsfeld nur wenige, in der Gesamtsumme zu vernachlässigende Beratungen / Leistungen (z.B. Beratungen nach § 16a SGB II), kann die Region Hannover entscheiden, dass auf eine Abgrenzung verzichtet werden kann und die Ausgaben den zuwendungsfähigen Ausgaben hinzugerechnet werden können, wobei auch in diesem Fall eine Ausweisung der Einnahmen im Finanzplan/Verwendungsnachweis zu erfolgen hat.
- (3) Ausnahmen in der Stellenbesetzung sind vorab formlos schriftlich zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Region Hannover.
- (4) Bei Veröffentlichungen ist auf die Verwendung geschlechtergerechter Sprache zu achten, und es ist unter Verwendung ihres Logos auf die Förderung durch die Region Hannover hinzuweisen.
- (5) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (AnBest-I) können zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden.

VII. Verfahren

(1) Die Förderung kann bei der Region Hannover für die Förderperiode 2020 bis 2022 schriftlich bis zum 31.7.2019 mittels Vordruck beantragt werden. Weitere Anträge für die folgenden Förderperioden sind entsprechend bis zum 30.4. des dem Beginn der Förderperiode vorangehenden Jahres zu stellen.

- (2) Mit dem Antrag ist eine Konzeption der Fachberatungsstelle einzureichen, die Bestandteil des Zuwendungsvertrages wird. Es ist darzulegen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- (3) Beinhalten Anträge, dass Beratungen zukünftig auch in regionsangehörigen Kommunen angeboten werden sollen, in denen eine Fachberatungsstelle bislang nicht tätig war, trifft die Region Hannover zwischen mehreren Anträgen eine Auswahlentscheidung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens.
- (4) Die Zuwendungsgewährung erfolgt mittels Zuwendungsvertrag. Gegebenenfalls kann ein gemeinsamer Zuwendungsvertrag mit regionsangehörigen Kommunen geschlossen werden, in dem auch die Zuwendungsgewährung durch die regionsangehörigen Kommunen geregelt wird.
- (5) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres.

VIII. Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist jährlich bis 30.04. für das vorangegangene Jahr nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit einer Anlage Personal und einem Sachbericht.
- (2) Für den Verwendungsnachweis sind die Vordrucke der Region Hannover zu verwenden.
- (3) Der Sachbericht umfasst eine Kurzeinschätzung und Bewertung der Arbeit mit einem Ausblick, sowie den folgenden statistischen Angaben:
- Anzahl der Beratungen
- Anzahl der beratenen Frauen
- Anzahl der Veranstaltungen
- Anzahl der Veröffentlichungen
- Anzahl der Sitzungen der verschiedenen Gremien, an denen teilgenommen wurde
- (4) In dem Vertrag wird eine Frist zur Aufbewahrung von Belegen von fünf Jahren und ein Prüfungsrecht der Region Hannover geregelt.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 02.07.2019 in Kraft.